

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Satzung

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Angelsportverein Nordseekant e.V. Husum, im weiteren nur noch ASV genannt, ist eine Vereinigung von Sportanglern aus Husum und Umgebung. Der ASV hat seinen Sitz in Husum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Gerichtsstand ist Husum.
- (2) Als Sportangler gilt derjenige, der die Fischwaid nach hegerischen und waidgerechten Grundsätzen ausübt, ohne dass die Angelei oder Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, vom ASV im volkswirtschaftlichen Interesse Nutzungsgerecht mit kleinen Geräten befischt oder beangelt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des ASV

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der ASV bezweckt:
 - (a) Seinen Mitgliedern durch Erwerb und Anpachtung von Gewässern oder durch Begründung sonstiger Nutzungsverhältnisse, sowie durch Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinsgewässer das Angeln zu ermöglichen,
 - (b) die Hege des Fischbestandes der heimatlichen Fischgewässer in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen,
 - (c) die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit in folgender Weise:
 - (c1) Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen
 - (c2) Förderung des Umweltgedankens
 - (c3) Meldung von Verunreinigung und anderen Schäden an die zuständigen Stellen.
 - (c4) Förderung der Jugendarbeit und des Castingsports.
 - (d) Die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße.
 - (e) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen eine umfassende Regelung aller, die Angler betreffenden Fragen anzustreben.
 - (f) Die Pflege des Angelns.
- (3) Der ASV ist als rein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelorganisation; nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Er verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion oder der Herkunft neutral.

§ 4 Gewinne, Zuwendungen, Vereinsmittel

- (1) Alle Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASV. Zuschüsse aus Vereinsmitteln zu Veranstaltungen und Ehrengaben wie z.B. Ehrennadeln, Ehrenteller und Aufwandsentschädigungen sind keine Zuwendungen im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Ausgaben, die den Zwecken des ASV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwandsersatz begünstigt werden.
- (3) Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon und Fahrkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen an die Vorstandsmitglieder und für im Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Satzung

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen und Regeln des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet (siehe § 10) und Arbeitsdienste an Vereinseinrichtungen zu leisten. Das Nähere beschließt die Jahreshauptversammlung.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des ASV können natürliche und/oder juristische Personen aus der Stadt Husum und ihrer Umgebung sein oder werden, der/die sich verpflichtet(en), den Bestrebungen des ASV gemäß dieser Satzung zu dienen.
- (2) Jede Person kann als förderndes oder ruhendes Mitglied aufgenommen werden. Bei ruhender Mitgliedschaft ruhen sämtliche Vereinsrechte. Der Sportfischerpass ist dem Vorstand in Verwahrung zu geben.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird durch die Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung wirksam. Bei der Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber Berufung zur Mitgliederversammlung zu, einzulegen binnen 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung. Die Entscheidungen sind nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden aus dem ASV erlischt auch die durch die durch die Mitgliedschaft im ASV begründete Zugehörigkeit zum Deutschen Angelfischerverband e. V.
- (7) Fördernde und ruhende Mitglieder erhalten keinen Erlaubnisschein und keine Tauscherlaubniskarten anderer Vereine.

§ 7 Austritt, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes muss bis zum 31.10. durch schriftliche Kündigung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Über evtl. Abweichungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Bei schwerer Erkrankung oder Einberufung zum Wehrdienst oder zum Zivildienst bzw. bei beruflich bedingter Abwesenheit kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ruhen, d.h. das Mitglied braucht für die Dauer seiner Abwesenheit, welche jedoch mindestens ein halbes Jahr betragen muss, keinen Beitrag zu entrichten.
- (3) Von einem ruhenden Mitglied wird eine jährliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es
 - (a) wegen Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - (b) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt,
 - (c) den Beitrag trotz einer Mahnung nicht gezahlt hat. Die Mahnung ist an die letzte, dem ASV bekannte Anschrift des Mitgliedes zu senden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - (a) den Bestrebungen des ASV wiederholt erheblich zuwiderhandelt, insbesondere in Ausübung der Sportfischerei gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
 - (b) wiederholt Gewässer verschmutzt,
 - (c) gegen Vereinsordnungen oder gegen Bedingungen des Erlaubnisscheines verstößt oder andere dazu anstiftet.
- (3) Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand; er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Jahresende.

Satzung

- (4) Bei geringfügigen Übertretungen kann der Vorstand ein Bußgeld bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verhängen. Wenn das Bußgeld nicht bis zu dem Vorstand festgesetztem Termin gezahlt wurde, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Im Falle des § 9 ist die Zahlungsfrist bis zur endgültigen Entscheidung gehemmt.

§ 9 Einspruch

- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu. Dasselbe gilt für einen Bußgeldbescheid. Der Ausschlussbescheid des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Schlichtungs- und Ehrenrat des ASV (siehe Schlichtungs- und Ehrenratsordnung) angefochten werden.
- (2) Gegen die Entscheidung des Schlichtungs- und Ehrenrates sind vereinsinterne Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 10 Beiträge

- (1) Beim Eintritt in den ASV hat das Mitglied den Aufnahmebetrag, einen mindestens halbjährlichen Vereinsbeitrag sowie die Gebühr für die Ausstellung des Sportfischerpasses im Voraus zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Der Aufnahmebeitrag ist auch zu entrichten, wenn eine frühere Mitgliedschaft im ASV bestanden hat.
- (2) Über eine Beitragsermäßigung oder eine Ermäßigung des Aufnahmebeitrages entscheidet für Einzelpersonen oder Personengruppen der Vorstand. Der zu zahlende (ermäßigte) Beitrag wird für jeweils ein Jahr festgelegt. Ein Nachweis über das Vorliegen von Gründen, die zu einer Beitragsermäßigung führen können, ist vom Antragsteller zu erbringen. Bei der Erfüllung von Arbeitsdiensten ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden (z.B. bei gesundheitlichem Unvermögen).
- (3) Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und volljährige Auszubildende und Schüler zahlen auf schriftlichen Antrag den halben Jahresbeitrag. Ein Nachweis ist erforderlich.
- (4) Verheiratete Antragsteller, die als aktives Mitglied in den Verein eintreten, zahlen, wenn der Ehepartner bereits aktives Mitglied ist, den halben Jahresbeitrag. Wenn Ehegatten gemeinsam als aktive Mitglieder in den Verein eintreten, zahlt ein Gatte den vollen, der andere den halben Jahresbeitrag.
- (5) Für das dritte und alle weiteren minderjährigen Kinder eines aktiven Mitgliedes wird kein Jahresbeitrag erhoben, sofern und solange zwei minderjährige Kinder ebenfalls aktive Mitglieder sind und den vollen Jahresbeitrag entrichten.
- (6) Die Jahresbeiträge sind jährlich bis zum 31.01. per Lastschrift zu zahlen.
- (7) Wer vor dem 01.07. eines Jahres in den ASV eintritt, zahlt den vollen Jahresbeitrag, danach den halben Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr.
- (8) Der Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr wird für Vorstandsmitglieder (nach § 13 der Satzung) auf die Hälfte herabgesetzt.
- (9) Aktive Mitglieder, die nicht mindestens an einem Arbeitsdienst je Kalenderjahr teilgenommen haben, müssen eine entgeltliche Ersatzleistung (Ersatzbeitrag) erbringen, die im 4. Kalendervierteljahr vom Konto des betroffenen Mitglieds abgerufen wird. Deren Höhe wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und gilt bis zu einer Änderung durch dieses Gremium. Hiervon befreit sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder unter 18 und über 63 Jahre, körperbehinderte Mitglieder mit festgestellter Behinderung von 50 % und mehr, Ehepartner von aktiven Teilnehmern am Arbeitsdienst und Mitglieder, die als Revisoren oder Fischereiaufseher für den Verein tätig sind. Ebenfalls befreit sind Mitglieder, deren Wohnsitz außerhalb von Schleswig-Holstein liegt oder die nachgewiesen - berufsbedingt - ständig verhindert sind und sogenannte Neueintritte im ersten Jahr. Bei einer Aktivierung des Erlaubnisscheins erst nach dem letzten Termin für Arbeitsdienste, entfällt eine Zahlungsverpflichtung. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Beitragshöhe

Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrages und der Umfang etwaiger Arbeitsdienste werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. In dem Jahresbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

Satzung

§ 12 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Angelerlaubnisscheine, Benutzung von Booten und Unterkünften sowie sonstiger Einrichtungen des ASV sind einer Abstimmung der Versammlung im Sinne der § 16 und 17 vorbehalten. Etwaige Umlagen für bestimmte Zwecke werden in der gleichen Art behandelt.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des ASV setzt sich zusammen aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden
- (c) dem Schatzmeister
- (d) dem Schriftführer
- (e) dem 1. Jugendwart
- (f) dem 2. Jugendwart
- (g) dem 3. Jugendwart (bei Bedarf)
- (h) dem 1. Gewässerwart
- (i) dem 2. Gewässerwart
- (j) dem 1. Sportwart
- (k) dem 2. Sportwart
- (l) dem 1. Gerätewart
- (m) dem 2. Gerätewart
- (n) dem 3. Gerätewart (bei Bedarf)
- (o) dem 1. Seniorenwart
- (p) dem 2. Seniorenwart
- (q) dem Festausschuss
- (r) dem Hallenwart

Den Bedarf (3. Gerätewart und 3. Jugendwart) stellt der Vorstand durch Beschluss fest und teilt dies vor den jeweiligen Wahlen und in der Einladung zur Jahreshauptversammlung mit.

Weibliche Vorstandsmitglieder tragen die entsprechende weibliche Bezeichnung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Entfällt auf keinen der Betreffenden die Mehrheit, entscheidet das Los. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird auf drei Jahre gewählt. Es wird in drei Perioden gewählt. Die erste Wahlperiode beginnt in 2014.

Erste Periode: 1. Vorsitzender, 1. Sportwart, 2. Jugendwart, 2. Gerätewart, 1. Gewässerwart, Hallenwart

Zweite Periode: 2. Vorsitzender, 2. Sportwart, 1. Jugendwart, 2. Seniorenwart, 1. Gerätewart, Festausschuss

Dritte Periode: Schatzmeister, Schriftführer, 3. Jugendwart, 1. Seniorenwart, 2. Gewässerwart, 3. Gerätewart

(3) Die Jugendwarte müssen von der Jugendgruppe bestätigt werden.

(4) Es wird jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

(6) Dem geschäftsführenden Vorstand ist im Übrigen gestattet, Beauftragte zur eigenverantwortlichen Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Diese gilt auch für den Widerruf der Bestellung.

(7) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für ihren Geschäftsbereich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung ihrer Arbeitsgebiete. Sie haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der ASV Obliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Satzung

- (8) Die Vorstandsmitglieder haben jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner normalen Befugnisse hinausgehen. Solche Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist dauernd oder längere Zeit, mindestens jedoch sechs Monate verhindert, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsmäßigen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die jeweils nächste Jahreshauptversammlung.

§ 14 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
- (2) Die Kasse ist mindestens vierteljährlich abzuschließen und die Buchungsunterlagen sind dem 1. Vorsitzenden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Entlastung der Jahresabrechnung erteilt die Jahreshauptversammlung. Die Jahresabrechnung ist vorher durch die Revisionskommission zu prüfen.

§ 15 Revisionskommission

- (1) Der Revisionskommission gehören 3 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und bestimmen ihren Sprecher selbst.
- (2) Die Revisionskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und deren Beläge, die Aktenführung der Geschäftsunterlagen, den Jahresabschluss sowie den jährlichen Finanz- und Haushaltsplan.
- (3) Ihr sind auf Verlangen die für die Revision benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Revisionen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen. Dieser Prüfbericht ist den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung, haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse die maßgeblichen, der Zielsetzung des ASV dienenden Entscheidungen herbeizuführen, insbesondere die Beitragssatzung zu beschließen.
- (2) Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst (bei Satzungsänderungen siehe jedoch Abs. 12). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die am Tage der Versammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmende Mitglieder unter dem 12. Lebensjahr bedürfen der Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten.
- (6) Es sind mindestens 2 Mitgliederversammlungen, einschließlich der Jahreshauptversammlung, im Jahr einzuberufen. Die Versammlungen sind mindestens 10 Tage vorher bekannt zu geben.
- (7) Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Geschäftsordnung der Versammlung bekannt zu geben und von ihr genehmigen zu lassen. Sie kann zu Beginn der Versammlung abgeändert oder ergänzt werden. Auf den

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Satzung

Mitgliederversammlungen sind die den Verein betreffenden Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie Rundschreiben und Empfehlungen des DAFV und wichtige Schreiben bekannt zu geben.

- (8) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (9) Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
- (10) Die Wahl zum 1. Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter, die weiteren Wahlen vom 1. Vorsitzenden durchgeführt.
- (11) Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder vorher eine schriftliche Zusage gegenüber dem Vorstand abgegeben hat.
- (12) Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen und als Anlage der Einladung beigefügt sein.
- (13) Satzungsänderungsanträge müssen bis zum 01.12. des Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt sein.

§ 17 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig hält, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt § 16 (8) Satz 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine Jahreshauptversammlung.

§ 18 Niederschrift

Über jede Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung bzw. der Vorstandssitzung sowie aller Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, von der Versammlung zu genehmigen und aktenmäßig zu verwahren. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind nicht von der Versammlung zu genehmigen.

§ 19 Mitgliedsverpflichtung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über die Bestimmungen und die Versammlungsbeschlüsse des ASV hinreichend zu informieren (z.B. durch Besuch von Mitgliedsversammlungen, Mitteilungskasten usw.).

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jede natürliche und /oder juristische Person verfügt über eine Stimme. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle aktiven und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 21 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern werden, wer mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied ist und ein Alter von 65 Jahren erreicht hat. Er sollte mindestens 10 Jahre im Vorstand tätig gewesen sein. Die Zustimmung der Jahreshauptversammlung ist erforderlich.
- (2) Das Ehrenmitglied ist von jeglichen Beitragszahlungen befreit.

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Satzung

§ 22 Jugendgruppe

Die Angelegenheiten der Jugendgruppe werden durch eine Jugendordnung geregelt, die vom Vorstand des ASV festgelegt und von der Mitgliederversammlung gebilligt wird. Die Jugendordnung kann von der Satzung abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 23 Sperrung von Vereinsgewässer

Die Vereinsgewässer sind während der Gewässerreinigungen und der Arbeitsdienste gesperrt.

§ 24 Tauschkarten

Die Tauschkarten der befreundeten Vereine dürfen nur an aktive Mitglieder ausgegeben werden. Bei der Abholung ist der gültige Sportfischerpass oder der Erlaubnisschein des ASV vorzulegen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des ASV bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung (§ 16 (8) Satz 2) aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung ersichtlich ist. Die hierüber beabsichtigte Abstimmung muss ebenfalls klar erkennbar sein. Zu einem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des ASV ist das Vermögen nach Abzug sämtlicher Kosten und Verbindlichkeiten dem Kreisanglerverband Nordfriesland e. V. zu übereignen.

Husum, den 21.08.2021

Angelsportverein Nordseekant e.V.

(Norbert Heine)
1. Vorsitzender